

FINMA-Aufsichtsmitteilung

07/2023

Temporäre quantitative Vorlagen für den Bericht über die Finanzlage der Versicherungsunternehmen im Berichtsjahr 2023

11. Dezember 2023

Am 1. Januar 2024 treten das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) und die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) in Kraft. Im Rahmen dieser Revisionen werden die gesetzlichen Grundlagen zum Schweizerischen Solvenztest (SST) angepasst und ergänzt. Diese Änderungen haben zur Folge, dass die aktuellen Vorlagen der FINMA zum Bericht über die Finanzlage, welche sich in den Anhänge 1 und 2 des FINMA-Rundschreibens 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ befinden, ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr mit dem revidierten VAG und der revidierten AVO übereinstimmen.

In Art. 9a Abs. 1 nVAG wird der Begriff „marktkonform“ für die SST-Bilanz eingeführt (bisher „marktnah“). Der Begriff wurde in den Vorlagen entsprechend angepasst. Zudem heisst die ehemals „Marktnahe Bilanz“ neu „Vereinfachte SST-Bilanz“.

Aus Art. 30 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 3 nAVO ergibt sich, dass der Mindestbetrag (MVM) neu Teil der SST-Bilanz und des risikotragenden Kapitals (RTK) ist. Der Mindestbetrag wird entsprechend in der „Vereinfachten SST-Bilanz“ berücksichtigt.

Damit die betroffenen Institute die vereinfachte SST-Bilanz und die Berechnung zur Solvenz im Bericht über die Finanzlage per 30. April 2024 konsistent zur per 1. Januar 2024 gültigen Version des VAG und der AVO veröffentlichen können, stellt die FINMA für das Berichtsjahr 2023 eigene Vorlagen zur Verfügung. Diese Vorlagen sind nur für das Berichtsjahr 2023 zu verwenden¹.

¹ [Quantitative Vorlage 2023 für Versicherungsunternehmen](#), [quantitative Vorlage 2023 für Versicherungskonzerne](#)